



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

19. Mai 2020

Nr. 8

Inhalt:

Seite

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Szenografie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 06.04.2020

1

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Szenografie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 06.04.2020**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Szenografie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Szenografie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
Bewerber*innen, die nicht über die geforderte Hochschulzugangsberechtigung, aber über eine abgeschlossene Berufsausbildung im künstlerisch handwerklichen Bereich verfügen, legen das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die einschlägige Berufsausbildung bei.
- Bescheinigungen, die eine über die normale Schulbildung hinausgehende Entwicklung auf dem Gebiet der bildenden Kunst nachweisen, sind wünschenswert (z. B. künstlerische Grundlagenausbildung, Zeichenschulen, Theatergruppen, Malkurse etc.).
- Von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben per Brief-Post (ausgedruckt oder auf einem USB-Stick) und digital per E-Mail einzureichen (alle Texte als eine .pdf-Datei, Fotoarbeiten als eine .jpg-Datei, die Filmarbeit als Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerbernummer):

- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- eine Auswahl von mindestens 20 selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten, z. B. Zeichnungen, Skizzen, Malerei, Grafiken, Illustrationen zu einer Kurzgeschichte, Fotos, digitale Bildgestaltungen etc.
- Filme und Videos aus eigener Produktion können ebenfalls eingereicht werden.
- Skulpturen und Raumentwürfe können als Fotos oder 3D-Darstellung dokumentiert werden.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxishinweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch fachspezifische Tätigkeiten im künstlerischen Bereich von TV, Film, Theater oder Medien.

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. (Im Ausnahmefall können davon maximal 13 Wochen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- Visualisierung einer Kurzgeschichte
- bildnerische Darstellung einer Raumsituation und deren assoziativer Veränderung

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten und während der Prüfung angefertigten Arbeiten sowie zum künstlerischen und persönlichen Profil der/des Bewerbers*innen.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- phantasievolles Gestaltungsvermögen
- dramaturgisch-konzeptionelles Denkvermögen
- individuelle bildnerische Ausdrucksweise
- darstellerisch-handwerkliche Fähigkeiten
- technisch-organisatorische Fähigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.